



AKTIEN AUS ÜBERZEUGUNG

Bei dieser Mitteilung handelt es sich um einen dauerhaften Datenträger (§298 (2) KAGB)

LOYS Investment S.A.

1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
R.C.S. Luxembourg B 207.585

Mitteilung an die Anleger des

LOYS FCP – LOYS GLOBAL L/S

Anteilklasse P: A1JRB8 / LU0720541993
Anteilklasse I: A1JRB9 / LU0720542298
Anteilklasse IAN: A2ARES / LU1487931740
Anteilklasse ITN: A2ARET / LU1487934256

LOYS FCP – LOYS Aktien Europa

Anteilklasse P: HAFX68/LU1129454747
Anteilklasse I: HAFX69/LU1129459035
Anteilklasse ITN: A2ARER/LU1487829548
Anteilklasse PTI: A2N5QT/LU1853997457

LOYS FCP – LOYS Premium Dividende

Anteilklasse P: A2PUSG / LU2066734430
Anteilklasse PT: A2PV2U / LU2080767366
Anteilklasse I: A2PUSH / LU2066734513
Anteilklasse ITN: A2P06P / LU2130029023

(„Teilfonds“)

Die Anleger der o.g. Teilfonds werden hiermit unterrichtet, dass die **LOYS Investment S.A.** in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft, mit Zustimmung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle, folgende Änderung beschlossen hat:

1. Änderung der Anlagepolitik in Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)

Die Anlagepolitik des LOYS FCP – LOYS GLOBAL L/S, LOYS FCP - LOYS AKTIEN EUROPA und LOYS FCP – LOYS PREMIUM DIVIDENDE wird um folgende Elemente ergänzt:

„Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Der Teilfonds strebt jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU Taxonomie Verordnung an.

Der Fondsmanager verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden vom externen Datenprovider MSCI bezogen. Der Fondsmanager wendet dabei im Rahmen des Fondsmanagements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgenden drei Elemente an:

1) *Ausschlusskriterien:*

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien und Anleihen investiert, deren Emittenten die Grenzwerte der nachfolgenden relevanten Ausschlusskriterien nicht überschreiten:

Ausschlusskriterien	Grenzwert
<i>Umsatz aus der Herstellung und / oder Vertrieb eines Emittenten an Rüstungsgütern</i>	<i>≤ 10%</i>

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Umsatz aus der Herstellung bzw. Förderung und/oder Vertrieb von Kohle	≤ 30%
Umsatz aus der Herstellung und / oder Vertrieb an geächteten bzw. kontroversen Waffen	0%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von geächteten Waffen	0%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Tabak	≤ 5%
Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code (ohne positive Perspektive)	
Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (Freedom House Index) für Staatsemitenten	

2) ESG-Rating:

Die Emittenten der Aktien und Anleihen, welche die Ausschlusskriterien, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erforderlich sind, einhalten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr MSCI ESG Rating beurteilt.

MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens müssen sowohl die Ausschlusskriterien als auch ein Mindest-ESG-Rating von BB aufweisen.

3) Beitrag zu Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals)

Die Emittenten der Aktien und Anleihen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf ihren Beitrag zu einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals („UN SDG“)) beurteilt. Im Zuge dieser Beurteilung werden die Emittenten zunächst in Bezug auf einen möglichen positiven Beitrag zu einem der 17 UN SDGs beurteilt. Sofern ein festgelegter Mindestbeitrag festgestellt werden kann, werden in einem nächsten Schritt die Emittenten in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Dabei darf der Emittent keine negative Auswirkung auf eines der 17 UN SDGs aufweisen.

Die Beurteilung dieser beiden Schritte, positiver Beitrag und DNSH, wird basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Sustainable Impact Metrics“ vorgenommen. Dabei wird sowohl für die Beurteilung des positiven Beitrags als auch für die Beurteilung der Einhaltung des DNSH-Prinzips der Nachhaltigkeitsindikator „SDG Net Alignment Score“ verwendet. Dieser Nachhaltigkeitsindikator bemisst den Beitrag des Emittenten für die einzelnen UN SDGs auf einer Skala von „Strongly Misaligned“ (negativster Beitrag) bis „Strongly Aligned“ (positivster Beitrag). Die Emittenten müssen dabei einen positiven Beitrag leisten, indem sie auf zumindest einem UN SDG ein „Aligned“ oder „Strongly Aligned“ erreichen und dürfen gleichzeitig nicht „Misaligned“ oder „Strongly Misaligned“ in Bezug auf die anderen UN SDGs sein.

Abschließend werden für alle Emittenten von Aktien und Anleihen, die das Kriterium des Mindest-ESG-Rating erfüllen, die Einhaltung gewisser Standards und Kodizes mittels der durch MSCI bereitgestellten Informationen zu UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance sowie Labour Compliance geprüft. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein Emittent in keine wesentlichen Kontroversen innerhalb der letzten drei Jahre involviert war bzw. ist.

Emittenten von Aktien und Anleihen, welche die Vorgaben aller drei Schritte erfüllen, werden als nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung (SFDR) qualifiziert.

Mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens müssen als nachhaltige Anlagen qualifizieren.

Daneben berücksichtigt der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Fonds.“

2. Anpassung der Anlagepolitik des Teilfonds LOYS FCP – LOYS Global L/S in Bezug auf nachfolgenden Satz:

Die folgende Anlagegrenze:

„Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation kurzfristig auch bis zu 40% flüssige Mittel halten oder in ähnliche Vermögenswerte investieren.“

wird durch nachfolgenden Anlagegrenze **ersetzt**:

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

3. Anpassung der jeweiligen Anlagepolitik der Teilfonds LOYS FCP - LOYS AKTIEN EUROPA und LOYS FCP – LOYS PREMIUM DIVIDENDE in Bezug auf nachfolgenden Satz:

Die folgende Anlagegrenze:

„Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation kurzfristig auch bis zu 20% flüssige Mittel halten oder in ähnliche Vermögenswerte investieren.“

*wird durch nachfolgenden Anlagegrenze **ersetzt**:*

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Anteilinhaber, die mit der o.g. Änderung nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes bis zum 05. September 2022 zu beantragen.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 06. September 2022 in Kraft.

Der gültige Verkaufsprospekt des Fonds sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Vertriebsstelle sowie bei allen Kontaktstellen kostenlos erhältlich.

Munsbach, 05. August 2022

LOYS Investment S.A.

Kontaktstelle in der Bundesrepublik Deutschland

LOYS Investment S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Kontaktstelle in Österreich

ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG
Am Belvedere 1
AT-1100 Wien